

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommunalwahlen im Flecken Steyerberg am 12. September 2021

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlausschussmitgliedern und stellvertretenden Wahlausschussmitgliedern

Bildung des Gemeindevorwahlausschusses

Nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist für das Wahlgebiet des Flecken Steyerberg ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindevorwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern, die der Gemeindevorsteher auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich daher die im Flecken Steyerberg vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit auf,

bis zum 29. Januar 2021

Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Gemeindevorwahlausschusses vorzuschlagen.

Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG (Wahlehenämter)

§ 13 Abs. 2 NKWG:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

§ 13 Abs. 3 NKWG:

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Der Gemeindevorsteher
des Flecken Steyerberg

gez. Escher